

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2019

Wien, 8. Jänner

5. Durchführungsbestimmungen für die „Freiwillige Milizarbeit (DB FMA)“; Neufassung 2018 - Anordnung

Erlass vom 13. Dezember 2018, GZ S93747/96-AusbA/2018



Durchführungsbestimmungen für die „Freiwillige Milizarbeit (DB FMA)“

GZ: 93747/96-AusbA/2018

Neufassung 2018

„Freiwillige Milizarbeit“

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abgrenzung**
 - 1.1 Militärische Fortbildung
 - 1.2 Dienstpflichten
 - 2. Festlegung und Anordnung der Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“**
 - 3. Anrechnung der „Freiwilligen Milizarbeit“ als Ersatz für Wehrdienstleistung**
 - 3.1 Anrechnung
 - 3.2 Zeiten und Berechnung
 - 3.3 Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung
 - 4. Verweis auf wesentliche, anzuwendende Bestimmungen im Zusammenhang mit „Freiwilliger Milizarbeit“**
 - 5. Information zu den Datenschutzbestimmungen**
 - 5.1 Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Normen
 - 5.2 Verarbeitungen dienstlich generierter personenbezogener Daten
 - 5.3 Verarbeitung nicht dienstlich generierter Daten
 - 5.4 Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Einverständniserklärung)
 - 5.5 Zusammenfassung
 - 5.5.1 Nicht dienstlich generierte personenbezogene Daten
 - 5.5.2 Dienstlich generierte personenbezogene Daten
 - 5.5.3 Verwendung IT-Gerät
 - 6. In- und Außerkrafttreten**
- Formular zur Anordnung der „Freiwilligen Milizarbeit“

Durchführungsbestimmungen für die „Freiwillige Milizarbeit (DB FMA)“

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Im Vollzug des § 32 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) werden folgende Bestimmungen für **Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung** zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit (FMA)“ neu zusammengefasst und verfügt.

1. Abgrenzung

1.1 Militärische Fortbildung

Im Rahmen der militärischen Fortbildung können die Grundauss-, Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die Kaderfortbildung beim mobverantwortlichen Truppenkörper sowie die Vorbereitungsausbildung für Hilfs- und Katastropheneinsätze oder für die Einsatzverwendung im Ausland in „Freiwilliger Milizarbeit“ im In- und Ausland absolviert werden, sofern nicht für die vorstehenden Maßnahmen die Entsendung in das Ausland nach den Bestimmungen des KSE-BVG zu erfolgen hat.

Auch die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen sowie die Sportausübung zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind der Fortbildung für die Einsatzfunktion zugeordnet. Somit gilt jede Maßnahme dann als „Freiwillige Milizarbeit“, wenn sie Elemente der Fortbildung enthält oder als Beitrag zur Einsatzvorbereitung (Festigung der Kampfgemeinschaft) angelegt ist.

1.2 Dienstpflichten

Für Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen in Milizverwendung, die zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind, sowie für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstpflichten im Rahmen der Aufgaben ihres **Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation** des Bundesheeres. Sie leisten daher bei der Ausführung dieser Tätigkeiten keine „Freiwillige Milizarbeit“ im Sinne des Wehrgesetzes.

Darüber hinausgehend können zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes oder Frauen in Milizverwendung in der **Einsatzorganisation des Bundesheeres** eingeteilt sind, „Freiwillige Milizarbeit“ in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit wie zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich leisten.

2. Festlegung und Anordnung der Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“

Die Beurteilung und Festlegung, welche Maßnahmen und Leistungen im Einzelnen, darunter fällt auch die Ausführung von Anordnungen gemäß § 32 Abs. 1 WG 2001, der „Freiwilligen Milizarbeit“ zuzuordnen sind, obliegt ausschließlich dem mobverantwortlichen Kommando. Dieses hat daher alle Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ vor ihrer Durchführung schriftlich festzulegen und mit beiliegendem Formular schriftlich anzuordnen.

Vor Festlegung der „Freiwilligen Milizarbeit“ muss das mobverantwortliche Kommando unter Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit alle notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ einschließlich der dazu allenfalls erforderlichen Unterbringung und Verpflegung sowie die Fahrtkostenvergütung etc. sicherstellen.

Das beiliegende Formular der Anordnung ist ein verbindlicher Anhalt. Es kann bedarfsorientiert angepasst werden, hat jedoch alle vorgegebenen Elemente zu enthalten, wobei Befehl/Anordnung/Festlegung sowie Teilnehmer in einem Dokument zusammenzufassen sind.

Die Anordnung durch den in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten und die Festlegung durch das mobverantwortliche Kommando ist dem betroffenen Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung vor Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ auszuhändigen und dient als Nachweis für die angeordnete Maßnahme. Das Dokument kann in Folge zur Meldung der Durchführung sowie Abrechnung von Ansprüchen verwendet werden.

Nimmt an einer „Freiwilligen Milizarbeit“ eine ganze Truppe oder ein Organisationselement teil, kann eine Teilnehmerliste auch erst bei der Veranstaltung selbst erstellt und dem/der schriftlichen Befehl/Anordnung/Festlegung beigeschlossen werden. In diesem Fall ist in der Spalte Teilnehmer ein entsprechender Vermerk anzubringen zum Beispiel „1. Kp/JgB gemäß beigeschlossener Teilnehmerliste“. In diesem Fall entfällt die Meldung des Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung gemäß Ziffer 3.3.

Die Dokumente sind sieben Jahre beim mobverantwortlichen Kommando aufzubewahren.

3. Anrechnung der „Freiwilligen Milizarbeit“ als Ersatz für Wehrdienstleistung

3.1 Anrechnung

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des WG 2001 angerechnet werden.

3.2 Zeiten und Berechnung

Anzurechnen sind alle vollen Stunden, wobei die Zeiten der An- und Rückreise nicht zu berücksichtigen sind. Acht Stunden ersetzen in Summe einen Ausbildungstag.

Übersteigt die Dauer der geleisteten „Freiwilligen Milizarbeit“ an ein und demselben Tag acht Stunden, sind demnach nur acht Stunden anzurechnen und die weiteren Stunden an diesem Tag bleiben unberücksichtigt.

3.3 Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung

Nach Durchführung hat der Wehrpflichtige im Milizstand oder die Frau in Milizverwendung die tatsächlich geleisteten Stunden der „Freiwilligen Milizarbeit“ gemäß Anordnung und gegebenenfalls die Geltendmachung von Ansprüchen wie zum Beispiel Fahrtkostenvergütung in diesem Zusammenhang seinem/ihrer mobverantwortlichen Kommando zu melden, soweit nicht eine Teilnehmerliste erstellt wurde.

Das mobverantwortliche Kommando hat in Folge die Datenspeicherung der Ersatzzeiten sowie die bargeldlose Abrechnung der Ansprüche mit dem System PS-NT durchzuführen.

Auf Begehren des Wehrpflichtigen im Milizstand oder der Frau in Milizverwendung ist ein EDV-Ausdruck über die erfassten und gespeicherten Gesamtdienstzeiten durch das mobverantwortliche Kommando zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Meldung über die tatsächlich geleisteten Stunden und die Geltendmachung von Ansprüchen durch den betroffenen Wehrpflichtigen im Milizstand oder die Frau in Milizverwendung an das mobverantwortliche Kommando oder wurde keine Teilnehmerliste durch die ausbildungsdurchführende Stelle erstellt, hat das mobverantwortliche Kommando auch keine Datenspeicherung der Ersatzzeiten und keine Abgeltung von Ansprüchen der Betroffenen durchzuführen.

4. Verweis auf wesentliche, anzuwendende Bestimmungen im Zusammenhang mit „Freiwilliger Milizarbeit“

§ 11 WG 2001 -

Pflichten der Wehrpflichtigen;

§ 31 WG 2001 -

Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand;

§ 32 WG 2001 -

Pflichten und Befugnisse im Milizstand;

§ 33 WG 2001 -

Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen;

§ 34 WG 2001 -

Benützung von Heeresgut im Milizstand;

§ 35 WG 2001 -

Berechtigung zum Tragen der Uniform;

§ 39 WG 2001 -

Miliztätigkeiten von Frauen;

§ 1 KSE-BVG -
Entsendung in das Ausland;
§ 7 HGG 2001 -
Fahrtkostenvergütung;
§ 13 HGG 2001 -
Unterbringung;
§ 14 HGG 2001 -
Verpflegung;
§ 18 HGG 2001 -
Ärztliche Behandlung;
Heeresentschädigungsgesetz;
Uniformtragebestimmungen;
Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer (ADV);
Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten;
Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen -
Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren in „FMA“;
Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des WG 2001 -
Anrechnung der „Freiwilligen Milizarbeit“;
Datenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung.

5. Information zu den Datenschutzbestimmungen

Bei der Ausübung der „Freiwilligen Milizarbeit“ sind folgende Datenschutzbestimmungen zu beachten:

5.1 Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Normen

Gemäß Erwägungsgrund 16 zur EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO) findet die mit 25. Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Wahrnehmung von nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallenden staatlichen Aufgaben, wie etwa Angelegenheiten der nationale Sicherheit, keine Anwendung.

Dessen ungeachtet finden aber gemäß § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I, Nr. 165/1999 die Bestimmungen der DSGVO insoweit auch auf Verarbeitungen für Zwecke der nationalen Sicherheit Anwendung, soweit dies die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG vorsehen.

Dabei bleiben materienspezifische Sondernormen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie z. B. § 15 MBG, § 55a WG 2001) unberührt und gehen als *leges speciales* den Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG vor.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO findet diese Verordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen im Rahmen von ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten keine Anwendung.

5.2 Verarbeitungen dienstlich generierter personenbezogener Daten

Die zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nach Maßgabe des 3. Hauptstückes des DSG sowie der einschlägigen Materiengesetze (Wehrgesetz 2001, Heeresdisziplinargesetz 2014, Heeresgebührengesetz 2001, Auslandseinsatzgesetz 2001, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietgesetz 2002, Munitionslagergesetz 2003, Militärauszeichnungsgesetz 2002, Verwundetenmedaillengesetz, Truppenaufenthaltsgesetz) zulässig.

Diese Bestimmungen finden daher jedenfalls auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche Zwecken der militärischen Landesverteidigung nach Art. 79 Abs. 1 B-VG unmittelbar dienen, Anwendung.

Gemäß § 55a des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I, Nr. 146/2001 (WG 2001) dürfen der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bestimmte

personenbezogene Daten von Wehrpflichtigen und anderen Personen, die für eine Wehrdienstleistung in Betracht kommen, verarbeiten.

Der Ausdruck „Verarbeitung“ im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 2 DSG bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung solcher Daten.

Bei „Kontaktdaten“ der in Organisationseinheiten der Einsatzorganisation des ÖBH beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes, jener des Präsenzstandes und Frauen in Milizverwendung handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 DSG.

Gemäß § 1 WG 2001 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist das ÖBH nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Wahrnehmung von Aufgaben für Zwecke der militärischen Landesverteidigung ist auf dieser Grundlage grundsätzlich auch im Rahmen einer Milizverwendung zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann im Einsatz sowie bei Übungen im Rahmen von Organisationseinrichtungen des ÖBH, welche ausschließlich der Einsatzorganisation angehören, nach Maßgabe der ressortinternen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Darüber hinaus ist eine solche Verarbeitung auch im Rahmen von nicht ausschließlich der Einsatzorganisation angehörenden zuständigen Stellen des Ressorts, insbesondere den mobilmachungsverantwortlichen Kommanden, zulässig.

§ 32 WG 2001 („Pflichten und Befugnisse im Milizstand“) stellt die Grundlage und die Grenze für jene Tätigkeiten im Milizstand dar, welche der Republik Österreich als Maßnahmen der Vollziehung militärischer Angelegenheiten zurechenbar sind.

Daher sind gemäß § 55a WG 2001 zulässige Verarbeitungen personenbezogener Daten außerhalb von Einsätzen oder Übungen auf der Grundlage und in den Grenzen der Bestimmungen des § 32 WG 2001 auch durch nicht ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung grundsätzlich zulässig.

Hinsichtlich sämtlicher Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage des 3. Hauptstückes des DSG sind gemäß § 54 DSG geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind alle Verarbeitungsvorgänge gemäß § 50 DSG zu protokollieren und gemäß § 49 DSG Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sinngemäß nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO zu führen. Da die Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit auf der Grundlage des § 32 WG 2001 („Freiwillige Milizarbeit“) davon nicht ausgenommen ist, erfordert dies, auch bei Verarbeitungstätigkeiten durch nicht ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung die angemessene Datensicherheit, Protokollierung der Verarbeitung, sowie die Anlage und Führung der erforderlichen Verzeichnisse sicherzustellen.

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Geräten bergen insbesondere die Gefahr von ohne Zustimmung des Verantwortlichen im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 8 DSG erfolgenden unzulässigen Datenübermittlung an Dritte.

Die im BMLV in Anwendung stehenden Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen für mobiles IKT-Gerät sind einzuhalten. In diesen Bestimmungen sind unter anderen auch einschränkende Regelungen für die Verwendung von privatem IKT-Gerät während des Dienstes und bei Freiwilliger Milizarbeit wie folgt festgelegt:

- keine Verarbeitung/Speicherung von Informationen, die der Amtsverschwiegenheit, dem Datenschutz oder dem Geheimschutz gemäß Geheimschutzvorschrift unterliegen;
- keine Mitnahme von privatem IKT-Gerät in Räumlichkeiten, die der Sicherheitsstufe A zugeordnet sind, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt;
- bei Besprechungen kann der Besprechungsleiter die Inbetriebnahme bzw. die Mitnahme des privaten IKT-Gerätes untersagen;
- wenn dies aus dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der jeweilige zuständige Vorgesetzte abweichende Regelungen für die Nutzung von privater IKT in bestimmten Bereichen und/oder zu bestimmten Zeiträumen anordnen.

In speziellen militärischen Bereichen können aus Gründen der militärischen Sicherheit davon abweichende Regelungen angeordnet werden.

5.3 Verarbeitung nicht dienstlich generierter Daten

Natürlichen Personen, und damit auch Wehrpflichtige des Miliz- und Präsenzstandes sowie Frauen in Milizverwendung, welche in ausschließlich der Einsatzorganisation angehörenden Organisationseinheiten des ÖBH beordert sind, ist es unbenommen, anderen Personen ihre personenbezogenen Daten im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten zu übermitteln.

Die Empfänger dürfen solche Daten auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO grundsätzlich auch verarbeiten. Solche Tätigkeiten stellen daher keine Maßnahme der Verwaltung dar, auch nicht in der Form der „Freiwilligen Milizarbeit“. Diesbezügliche Datenverarbeitungen sind dem BMLV daher nicht zurechenbar.

5.4 Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Einverständniserklärung)

Gemäß Art 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Daher dürfen Verwaltungsmaßnahmen nur zur Verfolgung von gemäß den jeweiligen Materiegesetzen zulässigen Zielen erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu solchen Zwecken bedarf einer rechtlichen Grundlage entweder direkt in den datenschutzrechtlichen Normen oder in den jeweiligen Materiegesetzen.

Jede Verarbeitung von Daten durch öffentliche Organe oder Behörden als Maßnahme der Hoheitsverwaltung bedarf demgemäß stets einer gesetzlichen Grundlage. Verarbeitungen auf dieser Grundlage bedürfen daher keiner Einwilligung davon betroffener natürlicher Personen, sofern diese Personen die Verarbeitungen ihrer Daten als Rechtspflicht zu dulden haben.

In einem solchen Fall vermag daher eine Einwilligung Betroffener ein allfälliges Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eine Verarbeitung nicht zu ersetzen; eine solche Verarbeitung bleibt daher auch im Falle der Einwilligung unzulässig.

Eine Einwilligung Betroffener kann daher nur für solche Datenverarbeitungen eine geeignete Grundlage darstellen, hinsichtlich welcher weder implizit noch explizit eine Rechtspflicht zur Duldung der Datenverarbeitung durch die Betroffenen besteht.

Dies kann auch auf hoheitliche Datenverarbeitungen zutreffen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ressortfremden zum Zwecke ihrer Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Stellen des Ressorts (mit Einschluss von Organisationen des ÖBH, welche ausschließlich der Einsatzorganisation zugehören) stellt ein Beispiel für das implizite Fehlen einer Rechtspflicht zur Duldung einer solchen Verarbeitung dar, während die Verarbeitung des Religionsbekenntnisses von Ressortangehörigen gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 WG 2001 ein Beispiel für das explizite, nämlich gesetzlich normierte Fehlen einer solchen Rechtspflicht darstellt.

In beiden Fällen ist daher die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen in die Verarbeitung ihrer Daten als Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung erforderlich. Allerdings entfallen durch eine diesbezügliche Einwilligung die Verpflichtungen zur Sicherstellung der Datensicherheit, der Protokollierung, und der Verzeichnisführung nicht. Auch die ressortinternen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung von IT- Gerät zu dienstlichen Zwecken bleiben davon unberührt.

Eine freiwillige Überlassung der eigenen personenbezogenen Daten zu persönlichen oder familiären Zwecken kann im Rahmen von Vereinen oder Verbänden im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes 2002 oder außerhalb eines solchen Rahmens erfolgen. Während Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Vereine und Verbände stets der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bedürfen, ist dies bei persönlichen und familiären Tätigkeiten auf der Grundlage von ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO zwar grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber den Nachweis der Zulässigkeit der Verarbeitung solcher Daten erleichtern.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 Nicht dienstlich generierte personenbezogene Daten:

Wehrpflichtige dürfen so wie jede andere private Person auch ihre **personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer privaten oder familiären Tätigkeiten freiwillig austauschen**. Sie dürfen einander auch die **Verarbeitung** solcher Daten, z. B. mittels privatem IT- Gerät, **gestatten**.

Soweit dies im Rahmen von **Vereinen** erfolgt, ist dafür eine **ausdrückliche Einwilligung** der Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden sollen, erforderlich. In dieser Einwilligung sind insbesondere die Datenarten zu konkretisieren, welche verarbeitet werden dürfen, und die Zwecke, für welche diese Verarbeitung erfolgt.

Auch soweit keine Rechtspflicht zur Einholung einer **ausdrücklichen Einwilligung** in eine Verarbei-

tung von personenbezogenen Daten besteht (nämlich bei Überlassung von z. B. Kontaktdaten auf „rein privater Basis“ außerhalb von Vereinen) wird eine solche zum allenfalls später erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit der (privaten) Verarbeitung (z. B. wenn vom Betroffenen behauptet wird, dass die Daten nicht von ihm freiwillig überlassen wurden, sondern dienstlich, z. B. im Wege einer ERGIS-Abfrage, beschafft wurden) **zweckmäßig** sein.

Ein solcher Nachweis kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass die Übermittlung von Kontaktdaten mittels privaten E-mails erfolgt, welche als Nachweis der freiwilligen Zurverfügungstellung vom Empfänger gespeichert werden. Dabei kann auch der Zweck, zu welchem diese Überlassung erfolgt, festgelegt (klargestellt) werden.

In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Tätigkeit der „Freiwilligen Milizarbeit“, daher ist eine **Überlassung dienstlich generierter Daten** auf dieser Grundlage **unzulässig**.

5.5.2 Dienstlich generierte personenbezogene Daten:

Dienstlich generierte Daten dürfen **nur für dienstlich zulässige Zwecke** verarbeitet werden. Dies schließt auch die „Freiwillige Milizarbeit“ ein.

Zu **anderen als zu dienstlichen Zwecken** dürfen **dienstlich generierte Daten nicht** an Wehrpflichtige und Frauen in Milizverwendung, welche in der Einsatzorganisation des ÖBH beordert sind, **überlassen** werden.

5.5.3 IT-Gerät:

Die **Verarbeitung dienstlich generierter Daten** darf **nur mittels dienstlich zugewiesenem IT- Gerät** erfolgen, dies trifft **auch** für Maßnahmen im Rahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ zu.

6. In- und Außerkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 26. März, GZ S93747/15-AusbA/2008, VBl. I Nr. 33/2008, außer Kraft gesetzt.

Anlage:

Formular zur Anordnung der „Freiwilligen Milizarbeit“

